

**Einwanderungsbestimmungen für deutsche Minderjährige,
die in Costa Rica ein Schulsemester bzw. ein Schuljahr
(mit einer Dauer von 6-12 Monaten) durchführen möchten**

Liebe Schüler, sehr geehrte Eltern,

wir freuen uns, über Ihr Interesse an unserem Land und hoffen, dass der Aufenthalt in Costa Rica Sie durch positive Erfahrungen bereichern wird. Hiermit möchten wir Ihnen Fragen und Antworten mit einigen Hinweisen für die Vorbereitung auf Ihre Reise bekannt geben.

Brauchen Schüler für diesen Zweck eine Aufenthaltsgenehmigung?

Schüler, die in Costa Rica länger als 6 Monate (und bis zu einem Jahr) bleiben möchten, werden dafür eine zeitweilige Aufenthaltsgenehmigung (auf Spanisch :“Categoría Especial“) brauchen. Schüler, die unter 6 Monate in Costa Rica bleiben möchten, benötigen eine Vollmacht für die Verlängerung des Touristenvisums (siehe Merkblatt „Einwanderungsbestimmungen für deutsche Minderjährige, die in Costa Rica ein Schulsemester bzw. ein Schuljahr (mit einer Dauer von bis zu 6 Monaten) durchführen möchten“).

Wie stelle ich den Antrag für die Aufenthaltsgenehmigung und welche Unterlagen werden benötigt?

Es gibt **zwei Möglichkeiten**, diese Aufenthaltsgenehmigung zu beantragen.

1.Möglichkeit: Der Antrag wird in dieser Botschaft oder in einem Honorarkonsulat Costa Ricas gestellt. In diesem Fall reist der Schüler als Tourist ein. Bei Erteilung der zeitweiligen Aufenthaltsgenehmigung durch die Einwanderungsbehörde in Costa Rica erhält der Schüler / Schülerin die „Categoría Especial“. Dieser Wechsel vom Touristenstatus in die „Categoría Especial“ kostet den Schüler/Schülerin 200 US-Dollar, die er vor Ort bezahlen muss. Der Antrag muss vor der Reise gestellt werden. Dazu müssen folgende Angaben bzw. Unterlagen an die Botschaft oder an das Honorarkonsulat geschickt werden:

- **Kurzes Anschreiben** mit Kontaktdaten (Adresse, Email, Telefon).
- **Angaben der Eltern:** vollständiger Name, (je nach Nationalität alle Vor- und Nachnamen angeben), Staatsangehörigkeit, Familienstand, Beruf und ausgeübte Tätigkeit, genaue Wohnanschrift, Nummer des Personalausweises oder Reisepasses.
- **Angaben des Minderjährigen:** vollständiger Name, Nummer des Reisepasses bzw. wenn noch nicht vorhanden, des Kinderausweises.
- **Angaben der Gasteltern oder einer Person der Schule oder Organisation, die von den Eltern als Betreuer bevollmächtigt wird:** siehe bei Angaben der Eltern. Bei Costaricanern muss die Personalausweisnummer (Cédula de identidad) angegeben werden.

- **Flugdaten der Ein- und Ausreise nach bzw. aus Costa Rica:** Datum, genaue Abflugzeit, Fluglinie, Flugnummer (wenn vorhanden).
- **Leserliche Fotokopie des Personalausweises oder der Hauptseite des Reisepasses** beider Elternteile. Die Originale müssen zwecks Vergleich zum Termin mitgebracht werden.
- **Kopie des Reisepasses des Schülers /der Schülerin:** es handelt sich hier um einen kompletten Satz (auch die leeren Seiten) deutliche und lesbare Kopien des Passes, auf weißem Hintergrund. Es muss jeweils eine Doppelseite des Passes auf eine DIN A4 Seite kopiert werden. Die Fotokopien sollen nicht auf beide Seiten der Blätter gemacht werden; die Rückseite der Kopien muss blank gelassen werden. Diese Kopie wird am Tag der Gesuchstellung, nach Vergleich mit dem Original, im Konsulat beglaubigt.
- **2 neue Passbilder**, die farbig und frontal sein müssen.
- **Bei Austauschprogrammen mit der Austauschorganisation AFS:**
Kopie des Bestätigungsbriefes der Austauschorganisation AFS in Costa Rica auf Spanisch (die gesamte Dauer des Programms muss darin festgehalten werden)
- **Bei Austauschprogrammen mit anderen Austauschorganisationen:** **Kopie des Bestätigungsbriefes der Schule oder der Bildungseinrichtung in Costa Rica auf Spanisch (die gesamte Dauer des Programms muss darin festgehalten werden)**
- **Neu ausgestellte und überbeglaubigte Internationale Geburtsurkunde des Schülers/der Schülerin und eine Fotokopie davon:** „Auszug aus dem Geburtseintrag“, mehrsprachig: ausgestellt vom zuständigen deutschen Standesamt und überbeglaubigt von der übergeordneten Bezirksregierung oder Regierungspräsidium, oder vom Innenministerium (je nach Bundesland) zur Verwendung im Ausland damit die Botschaft oder das Honorarkonsulat dieses Dokument legalisieren kann.

Was muss ich bei der überbeglaubigten Internationalen Geburtsurkunde beachten, die noch von der Botschaft bzw. vom Honorarkonsulat legalisiert werden muss?

- **Diese Urkunde darf bei Gesuchstellung nicht älter als 3 Monate sein. Bitte beachten Sie, dass die Honorarkonsulate nur Dokumente legalisieren können, die in Ihrem Bezirk oder in Bezirken ausgestellt worden sind, für die sie zuständig sind.** Sie finden eine Liste mit den Honorarkonsulaten mit Hinweis auf deren Bezirke auf der Internetseite der Botschaft (www.botschaft-costarica.de)

Was mache ich, wenn meine Internationale Geburtsurkunde nicht vom Honorarkonsulat legalisiert werden kann?

Wenn die Geburtsurkunde in der Botschaft zwecks späterer Vorlage bei einem Honorarkonsulat legalisiert werden muss, so senden Sie bitte uns folgende Unterlagen:

- a) Anschreiben mit Telefonnummer für Rückfragen
- b) Überbeglaubigtes Originaldokument
- c) Fotokopie des gesamten Dokuments zum Verbleib im Archiv
- d) Frankierter Rückumschlag. Dokumente werden nicht ins Ausland, sondern ausschließlich an eine Adresse in Deutschland zurückgeschickt.

Muss ich ein Scheck oder eine Überweisung zwecks Kostenerstattung für die Legalisierung verschicken?

Nein. Ein Scheck oder eine Überweisung ist nicht erforderlich, da die Gebühren für die Legalisierung erst in Costa Rica beglichen werden.

Muss ich für die Bearbeitung des Antrages persönlich in der Botschaft oder im Honorarkonsulat erscheinen?

Ja. Nach Eingang und Bearbeitung der Unterlagen durch die Konsulin bzw. Konsul wird ein persönlicher Termin für die Unterzeichnung von Unterlagen durch beide Elternteile vereinbart. Der Schüler / Schülerin muss nicht persönlich erscheinen, da er als Minderjähriger/Minderjährige nichts unterzeichnen kann.

Müssen wirklich beide Elternteile persönlich erscheinen?

Ja. Solange beide das Sorgerecht tragen, müssen beide persönlich am selben Tag zur Unterzeichnung erscheinen.

Wie und wann erhalte ich einen persönlichen Termin?

Erst nach Eingang der vollständigen Angaben und Unterlagen sowie Prüfung durch die Konsulin bzw. den Konsul wird ein persönlicher Termin für die Unterzeichnung von ihr bzw. ihm erteilt.

Was wird beim persönlichen Termin durchgeführt und was muss ich zusätzlich mitbringen?

Während des Termins unterschreiben die Eltern ein Bewerbungsschreiben (Antragsformular), welches die Botschaft oder das Honorarkonsulat auf Spanisch vorbereiten wird, und welches für die Einwanderungsbehörde bestimmt ist. Gleichzeitig wird auch eine Vollmacht ausgestellt und unterschrieben, damit der lokale Betreuer/in für die Schüler/in vor den Behörden handeln darf. **Bitte bringen Sie den originalen Reisepass des Kindes mit sowie Ihren originalen Personalausweis oder Reisepass zum Vergleich mit den von Ihnen versandten Fotokopien.** Die gesamten Dokumente für das Gesuch auf eine Aufenthaltsgenehmigung werden überprüft, wenn nötig legalisiert, und zusammen mit dem Antragsformular geheftet und versiegelt. Die gesamte Akte wird an die Einwanderungs-

behörde Costa Ricas per Kurier gesendet. Die Kosten der Kuriersendung müssen die Eltern in Bar übernehmen. **Die Kosten dafür betragen zur Zeit 54,65 €. (Bitte bringen Sie das Geld passend und in Bar mit, da die Botschaft kein Wechselgeld rausgeben kann).** Die Eltern werden dann den Originalfrachtbrief der Versendung per Post erhalten. Den Frachtbrief und die Nummer des Frachtbriefes muss der Schüler/die Schülerin gut verwahren, da diese Nummer als Ordnungsnummer in der Einwanderungsbehörde Costa Ricas genutzt wird, unter der die Unterlagen bearbeitet werden.

2.Möglichkeit:Der Antrag wird in der Einwanderungsbehörde in Costa Rica durch den Antragsteller selbst gestellt

Der Antrag für die zeitweilige Aufenthaltsgenehmigung kann auch in Costa Rica gestellt werden. In diesem Fall reist der Schüler mit einem vorläufigen Visum, das er vor der Reise von der Botschaft bzw. einem Honorarkonsulat Costa Ricas erhalten hat, nach Costa Rica ein und beantragt die zeitweilige Aufenthaltsgenehmigung bei der Einwanderungsbehörde in Costa Rica selbst. Bei Erteilung der zeitweiligen Aufenthaltsgenehmigung durch die Einwanderungsbehörde in Costa Rica erhält der Schüler / Schülerin die „Categoría Especial“. Die Kosten dafür betragen 30 US-Dollar, die der Schüler/Schülerin vor Ort bezahlen muss. Die dafür notwendigen Unterlagen müssen vor der Reise an die Botschaft oder an ein Honorarkonsulat verschickt werden. Anschließend wird ein Termin für beide Elternteile in der Botschaft bzw. im Honorarkonsulat vereinbart.

Heisst das, dass in diesem Fall nichts vorher an die Botschaft oder an ein Honorarkonsulat Costa Ricas geschickt werden muss und nicht beide Elternteile persönlich dort erscheinen müssen?

Falsch. In diesem Fall muss der Schüler vor der Reise dieselben Unterlagen an die Botschaft oder an ein Honorarkonsulat, wie im obigen Fall beschrieben, verschicken. Diese werden bearbeitet und überprüft. Anschließend wird ein persönlicher Termin zur Unterzeichnung mit beiden Elternteilen in der Botschaft oder im Honorarkonsulat vereinbart, zu dem beide Elternteile erscheinen müssen.

Was wird beim persönlichen Termin durchgeführt und was muss ich zusätzlich mitbringen?

Beim persönlichen Termin in der Botschaft oder im Honorarkonsulat wird dasselbe Verfahren, wie im ersten Fall beschrieben, durchgeführt und es müssen dieselben Unterlagen, wie im ersten Fall angegeben, mitgebracht werden. Jedoch wird zusätzlich ein vorläufiges Visum ausgestellt. Bargeld für den Kurierdienst muss nicht mitgebracht werden, da nichts von der Botschaft oder dem Honorarkonsulat verschickt wird.

Was ist dann der Unterschied bei dieser Verfahrensweise?

Der Schüler/Schülerin erhält ein vorläufiges Visum in seinem Reisepass.

Die bearbeiteten Unterlagen für den Antrag werden am Ende des persönlichen Termins von den Eltern mitgenommen. Deshalb muss auch kein Bargeld für den Kurierdienst mitgebracht werden.

Nach Einreise in Costa Rica reicht der Schüler die in der Botschaft vorab bearbeiteten Unterlagen selbst oder mit Unterstützung der hierzu von den Eltern bevollmächtigten Person, in der Einwanderungsbehörde in Costa Rica ein.

Bei Erteilung der zeitweiligen Aufenthaltsgenehmigung durch die Einwanderungsbehörde in Costa Rica erhält der Schüler / Schülerin die „Categoría Especial“. Die Kosten der Visaerteilung betragen 30 US-Dollar, die der Schüler vor Ort zahlen muss.

Weiter übernimmt der Schüler die Verantwortung für die Einreichung der Antragstellung in Costa Rica. Die Botschaft leitet nichts an die Einwanderungsbehörde in Costa Rica weiter.

Stand: 9.12.2010